

Fiskalische Auswirkungen einer Landeseinrichtung

Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
 - 1a. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG gestellt haben, nicht über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) besitzen,
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,
4. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.

Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel (vgl. § 3 FlüAG).

Bei der Zuweisung ist der Bestand der bereits in der jeweiligen Gemeinde befindlichen Flüchtlinge für bestimmte Fristen anrechenbar (vgl. § 3 Abs. 3 FlüAG). Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge wird der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschrieben und jeweils ist auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. der bereinigten Statistik zu entnehmen (vgl. Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes NRW - MBl.NRW).

Die sich daraus ergebende Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber vermindert sich bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, ab deren Inbetriebnahme um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze (vgl. § 3 Abs. 4 FlüAG).

Zur Illustration folgende fiktive Beispielsrechnung:

Bestand zum 01.01.2015: 1000 Flüchtlinge

Zuweisung für 2015: weitere 400 Flüchtlinge
Bestand zum 31.12.2015: 1400 Flüchtlinge

Inbetriebnahme zum 01.01.2016 mit (fiktiv) 800 Plätzen (komplett vom Land finanziert)

Bestand zum 01.01.2016: 1400 Flüchtlinge
Zuweisung für 2016: weitere 400 Flüchtlinge
Anrechnung 800 Plätze: Übererfüllung um 400 Flüchtlinge,
keine Zuweisung in 2016 aber auch kein Abzug

d.h.: Kostenbelastung der Gemeinde in 2016 nicht höher als in 2015

Bestand zum 01.01.2017: 1400 Flüchtlinge
Zuweisung für 2017: weitere 400 Flüchtlinge
Anrechnung 800 Plätze: Übererfüllung um 400 Flüchtlinge
keine Zuweisung in 2017 aber auch kein Abzug

d.h.: Kostenbelastung der Gemeinde in 2017 nicht höher als in 2015 und 2016

Ende der Wahrnehmung der Aufgabe des Betriebs einer Landeseinrichtung zu 31.12.2017:

Bestand zum 01.01.2018: 1400 Flüchtlinge
Zuweisung für 2018: weitere 400 Flüchtlinge
Keine weitere Anrechnung: Erstmals wieder Zuweisung in 2018
Bestand zum 31.12.2018: 1800 Flüchtlinge

d.h.: Kostenbelastung der Gemeinde in 2018 steigt erstmals wieder, aber nur um die für die in 2018 erstmals wieder zugewiesenen Flüchtlinge

Fazit: Durch die Anrechnung der (fiktiv) 800 Plätze in der Landeseinrichtung wird die Aufnahmeverpflichtung der Stadt für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe im Auftrag des Landes um (fiktiv) 800 Flüchtlinge reduziert, so dass in Höhe der für diese Zahl ansonsten anfallenden Haushaltsbelastung eine fiskalische Entlastung für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe im Auftrag des Landes entsteht, solange die Landeseinrichtung betrieben wird. Wenn diese also eine Betriebszeit von 25 Jahren hat, entspricht die fiskalische Entlastung der Stadt das 25-fache der ansonsten anfallenden Kosten für Leistungen nach AsylBLG sowie der Unterkunft-, Betreuungs- und sonstige Infrastrukturkosten für (fiktiv) 800 Flüchtlinge im Sinne des FlüAG

Dezernat II